

An die Stadtverordnetenvorsteherin
der Stadt Bensheim
Kirchbergstraße 18

06. Februar 2018

64625 Bensheim

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,

wir stellen folgenden **Änderungsantrag** zur **Vorlage 19/18** betreffend

„Konzept Stärkung und Belebung der Innenstadt“

für die Beratung in der **Stadtverordnetenversammlung** am 15. Februar 2018.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1) Im Absatz vor Ziff. 1, Satz 2, werden nach dem Wort „Immobilien“ die Wörter „mit **städtebaulich besonderer Bedeutung** und ihrer Funktion für die Stadtmitte“ ergänzt.
- 2) Zu Ziff. 1 wird die **Anlage 1** (Gesellschaftsvertrag der MEGB mbH) wie folgt gefasst:
 - (a) In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „**Erwerb**“ die Wörter „**und Verkauf**“ eingefügt und die Wörter „**zur Entwicklung dieser**“ gestrichen.
 - (b) In § 7a Abs. 1 wird als neuer Buchst. n angefügt: „**Zustimmung zum Abschluss der Verträge über Vermietungen**“
 - (c) In § 9b Abs. 3 entfällt in Satz 1 die Einfügung der Wörter „, insbesondere über An- und Verkäufe von bebauten Grundstücken“ und werden nach Satz 1 als Satz 2

CDU Fraktion

GLB Fraktion

BfB Fraktion

eingefügt: „Ihm sind diese - insbesondere bei An- und Verkäufen von bebauten Grundstücken - zur Beratung vorzulegen, bevor das zuständige Organ entscheidet.“

3) In Ziff. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Sanierungs- und Gesamtnutzungskonzept soll erarbeitet und den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden.“

4) Ziff. 4 wird wie folgt geändert:

- (a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Immobilien“ die Angabe „zu Ziff. 2 und 3“ eingefügt.
- (b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „unter Federführung der MEGB mbH“ eingefügt.

5) Ziff. 5 wird wie folgt geändert:

- (a) In Abs. 1 werden die Wörter „dem beigefügten Hochbauentwurf für den Ersatzneubau“ durch die Wörter „einem Ersatzbau auf Basis der vorliegenden Vorentwurfsplanung“ ersetzt.
- (b) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Toilettenanlage“ eingefügt: „, deren Zugang direkt vom Marktplatz aus erfolgen soll,“.
- (c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst: „Sofern durch den Einzug förderungswürdiger Institutionen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich ist, wird ein Verlustausgleich an die MEGB mbH auf insgesamt 60.000 EUR jährlich begrenzt. **Gewerbliche Betriebe oder Nutzungen sind hiervon ausgeschlossen.**“

6) Ziff. 6 wird wie folgt geändert:

„Sofern ein kostendeckender und wirtschaftlicher Betrieb der erworbenen oder des zu errichtenden Gebäudes durch die MEGB nicht möglich ist, besteht die grundsätzliche Bereitschaft, ein solches Vorhaben zu unterstützen. Ein möglicher entstehender handelsrechtlicher Verlust kann von der Stadt Bensheim, gegen Vorlage einer



CDU Fraktion

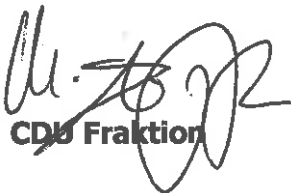
GLB Fraktion

BfB Fraktion

Spartenabrechnung, ausgeglichen werden. Hierzu wird vor Entwicklung der jeweiligen Immobilie eine gesonderte Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.“

Begründung:

Erfolgt mündlich.


CDU Fraktion


GLB Fraktion


BfB Fraktion